

25. Sitzung der Gemeindevertretung.

Niederschrift

über die am Donnerstag, dem 22. November 2018, um 20.00 Uhr im Konsumsaal abgehaltene 25. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Der Bürgermeister Thomas Lampert eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Erschienenen.

Anwesend:

1. Bürgermeister Thomas Lampert als Vorsitzender
2. DI Terzer Siegbert
3. Lampert Elisabeth
4. GR Gabriel Werner
5. DI Entner Sonja
6. GR Ammann Markus
7. Zimmermann Karl, MSc.
8. DI Kompein Thomas
9. Mag. Markowski Gert
10. GR Schmid Klaus
11. Vzbgm. Terzer Caroline, MSc
12. Baldessari Margareta
13. Lampert Walter
14. Huber Rudolf
15. Prantner Michael
16. Lampert Herbert
17. Studer Margit
18. GR Gabriel Matthias
19. Wieser Gerhard

Entschuldigt abwesend: Volenter Sandra
Linder Sonja
Ebster Peter
Kofler Wolfgang
Gritzer Ulrike

Anwesende Ersatzleute: Rietzler Kerstin
Kainrath Alexander
Lampert Remo
Gort Helmut
Fritsch Kurt

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Gemeindevertretungsmitglieder und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Schriftführer: Malin Rudolf

Angeschlossen:

Beilage Nr. 1: 1 Tagesordnung

Beilage Nr. 2: zu TOP 4 – Änderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes

Beilage Nr. 3: zu TOP 5 – Sportstättenkonzept: Lageplan und Zeitplan

A. ÜBERSICHT

Nach den Berichten behandelt die Gemeindevertretung von Göfis nachfolgende Tagesordnung:

1. Wahlen in den Gemeindevorstand, in Ausschüsse und Entsendung von Delegierten.
2. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2019.
3. Beschlussfassung über die Übernahme eines Teilstückes der Straße Boxler in das öffentliche Gut und Erklärung als Gemeindestraße.
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes
5. Genehmigung des Sportstättenkonzeptes.
6. Genehmigung der Niederschrift über die 23. Gemeindevertretungssitzung vom 18. Oktober 2018 und der 24. Gemeindevertretungssitzung vom 8. November 2018.
7. Allfälliges.

B. ANGELOBUNG

Gemäß § 37 Gemeindegesetz legen Remo Lampert und Kurt Fritsch vor Bgm. Thomas Lampert das Gelöbnis ab und geloben:

„Die Verfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, die Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Göfis nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

C. VERÄNDERUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

Aufgrund des Verzichtes von Altbgm. Helmut Lampert, *Fraktion Dorfliste Göfis* auf das Mandat als Gemeindevertreter und Ersatzmitglied wird auf das frei werdende Mandat als Gemeindevertreter gemäß § 70 des Gemeindegewahlgesetzes, LGBl. 30/1999, von der Gemeindegewahlbehörde das Ersatzmitglied der Gemeindevertretung Herr **Mag. Gert Markowski**, Hofnerstraße 19a, 6811 Göfis, von der Fraktion *Dorfliste Göfis* berufen.

D. BERICHTE des Bürgermeisters

a) Besuche verschiedener Verbände

Bgm. Thomas Lampert berichtet von seinen ersten zwei Wochen als Bürgermeister, die von Besuchen und Sitzungen bei Gemeindeverbänden etc. geprägt waren.

b) Sitzungskultur

Bgm. Thomas Lampert verweist auf die bislang gepflegte Sitzungskultur und ersucht, diese weiterhin beizubehalten. Es sei wichtig, an der Sache zu arbeiten und einen guten sowie wertschätzenden Umgang auch bei Meinungsdifferenzen zu pflegen.

c) Berichte aus dem Gemeindevorstand

Die Planung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohnhauses Pfründeweg 3 a wurde vergeben. Da das Dach des Wohnhauses Pfründeweg 3 a auch sehr sanierungsbedürftig ist, werden weitere Maßnahmen besprochen.

E. BERICHTE aus den Ausschüssen

a) Sozialausschuss

Es sind Seniorenprojekte, wie z.B. die Einrichtung einer Seniorenbörse „Senioren helfen Senioren“ geplant.

b) Bau- und Raumplanungsausschuss

Die erste Sitzung mit dem Planungsbüro Metron, dem Gestaltungsbeirat und dem Bau- und Raumplanungsausschuss fand zur Überarbeitung der Bauleitlinien statt. Es wurde über Grundlagen, die neue Kernzone etc. beraten.

c) Arbeitsgruppe Leistbares Wohnen

In Weiterführung der Empfehlungen des Bürgerrates ist eine Ausstellung mit guten Beispielen von Nachverdichtungen geplant.

F. BESCHLÜSSE

1. Wahlen in den Gemeindevorstand, in Ausschüsse und Entsendung von Delegierten.

Bgm. Thomas Lampert verzichtete auf die weitere Ausübung als Gemeindevorstand.

1.1 Wahl eines Gemeindevorstandes

Auf Antrag Nr. 1.1. von Bgm. Thomas Lampert wählt die Gemeindevertretung einstimmig GR Matthias Gabriel und Gemeindevertreter Rudolf Huber als Stimmzähler.

Auf Vorschlag der Fraktion „Dorfliste Göfis“ wählt die Gemeindevertretung mit 24 gültigen von 24 abgegebenen Stimmen

Gemeindevertreter Markus Ammann

einstimmig als Gemeinderat in den Gemeindevorstand.

Bgm. Thomas Lampert gratuliert Markus Ammann zur Wahl als Gemeinderat und wünscht alles Gute!

1.2 Wahl in Ausschüsse und Entsendung von Delegierten

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgende Veränderung in Ausschüssen und Entsendung von Delegierten durchzuführen:

- **Grundverkehrskommission:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Mosersche Stiftung:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert und GR Markus Ammann anstelle von Bgm. Thomas Lampert.
- **Regionalplanungsgemeinschaft Im Walgau:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert und DI Sonja Entner anstelle von Bgm. Thomas Lampert.
- **Regionalplanungsgemeinschaft Vorderland:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert und DI Sonja Entner anstelle von Bgm. Thomas Lampert.

- **Abwasserverband Region Feldkirch:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Wasserverband Ehbach-Nafla-Mühlbach:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Wasserverband III-Walgau:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Verein Bodensee Vorarlberg Tourismus:** Mag. Gert Markowski anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband Feldkirch:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Gemeindeverband Öffentlicher Personen-Nahverkehr Oberes Rheintal (ÖPNV):** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Umweltverband Vorarlberg:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Gemeindeinformatik GmbH:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Gemeindeverband Sozialzentrum Satteins-Jagdberg:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Walgau Freizeit- und Infrastruktur GmbH:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert
- **Jagdausschuss:** Bgm. Thomas Lampert anstelle von Altbgm. Helmut Lampert

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag Nr. 1.2. des Bürgermeisters einstimmig zu.

2. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2019.

2.1. Gebühren und Hebesätze

Der Gemeindevorstand empfiehlt, die Gebühren grundsätzlich um 2,5 Prozent zu erhöhen. Bei den Müllgebühren erfolgte im vergangenen Jahr mit Ausnahme der Grundgebühr keine Erhöhung. Heuer werden sie aufgrund der Gebührenkalkulation der Empfehlung des Umweltverbandes für die gesamte Region angepasst.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag Nr. 2.1, die nachfolgenden Gebühren entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes zu ändern:
Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu und erlässt nachfolgende Verordnungen.

2.1.1. Kindergarten:

Die Gemeindevertretung von Göfis hat mit Beschluss vom 22. November 2018 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF und aufgrund § 50 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF die Elternbeiträge für den Kindergarten wie folgt festgelegt:

§ 1

Für den Besuch eines Kindergartens ist je Kind ein monatlicher Beitrag von Euro 35,00 (inkl. MwSt.) zu leisten. Für 25 Stunden. In diesem Beitrag ist ein pauschaler Materialbeitrag für Bastelmaterialien enthalten.

§ 2

Für den Kindergartentarif gilt die vom Land Vorarlberg festgelegt Sozialtaffelung. Der günstigste Tarif beträgt somit monatlich Euro 20,00 (inkl. MwSt.). In diesem Beitrag ist ein pauschaler Materialbeitrag für Bastelmaterialien enthalten.

§ 3

Für Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben, ist der Besuch des Kindergartens entgeltfrei.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Kindergarten-Gebührensätze ihre Gültigkeit.

2.1.2. Wassergebühren:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 22. November 2018 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF und gemäß § 11 der Wassergebührenverordnung vom 24. November 1999 idgF die Wassergebührensätze wie folgt festgelegt:

1. Beitragssatz:

Der Wasserversorgungs-Beitragssatz beträgt: Euro 26,74

2. Wasserzählergebühr:

Die monatliche Wasserzählergebühr beträgt pro Zähler: Euro 3,04

3. Wasserbezugsgebühren:

Die Wasserbezugsgebühren pro m³ Wasser betragen: Euro 1,21

4. Schlussbestimmung:

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Wassergebührensätze ihre Gültigkeit.

2.1.3. Kanalgebühren:

Die Gemeindevertretung von Göfis hat mit Beschluss vom 22. November 2018 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF und der Kanalordnung der Gemeinde Göfis vom 31. März 1993 idgF verordnet:

§ 1 Beitragssätze

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit Euro 27,63
- b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit Euro 41,77
- c) Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird mit Euro 14,13 festgesetzt.

Die Beitragssätze sind jeweils incl. Mehrwertsteuer.

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:

- a) wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen (auch Niederschlagswasser) je m³ Euro 2,12
 - b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m³ Euro 2,69
- jeweils incl. Mehrwertsteuer.

§ 3 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bis dahin verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.

2.1.4. Müllgebühren:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 23. November 2017 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, und § 4 der Abfallgebührenverordnung vom 14. Dezember 2006 die Abfallgebührensätze wie folgt festgelegt:

1. Grundgebühren:

- a) Die Grundgebühr pro Haushalt € 42,67
- b) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer € 42,67

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):

- a) Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 8 Liter € 0,90
- Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 15 Liter € 1,50
- b) Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 20 Liter € 1,70
- Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 40 Liter € 3,40
- c) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 35 Liter € 2,98
- Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 55 Liter € 4,70
- Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 60 Liter € 5,10
- d) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 120 Liter € 10,20
- Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 240 Liter € 20,40

3. Gebühr für sperrige Abfälle:

Die Gebühr für die Wertmarke zur Abholung von sperrigen Hausabfällen für höchstens 0,5 m³ oder maximal 35 kg beträgt € 10,15

4. Gebühr für sperrige Gartenabfälle:

a) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt bis 2 m³

pro m³ € 3,00

b) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt über 2 m³ pro m³ € 6,00

c) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushalts-Kleinmengen unter einem m³ € 1,40

d) Die Gebühr für das Häckseln von sperrigen Gartenabfällen mit dem mobilen Häckseldienst beträgt Minute Häckselzeit € 1,00

mindestens jedoch € 8,00

e) Die sonstigen Abfallgebühren betragen:

Bauschutt 1 m³ € 26,00

Bauschutt 1 Schubkarren € 3,20

Bauschutt 1 Kübel € 0,50

Flachglas pro kg € 0,15

Altholz pro kg € 0,30

Autoreifen pro Stück € 2,00

Sperrmüll pro kg € 0,35

5. Schlussbestimmung:

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung der Abfallgebührensätze ihre Gültigkeit.

2.1.5. Friedhofsgebührenverordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2018 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungsweisen, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1, Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

§ 2, Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachste-

hende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrunggebühren.

2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3, Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Gräber in den Hauptfeldern	€ 682,29
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 682,29
c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen	€ 2.337,33
d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen	€ 3.765,46
e) Familiengräber im Feld	€ 2.337,33
f) Kindergräber	€ 90,57
g) Urnengräber in der Urnenwand	€ 682,29
h) Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	€ 160,46
i) Beschriftung eines Namens mit Geburts- und Sterbejahr auf der Urnen-schentafel	€ 120,00

§ 4, Verlängerungsgebühren

1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

§ 5, Bestattungsgebühren

1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt:

a) bei einer Grabtiefe bis zu 1,00 m	€ 285,23
b) bei einer Grabtiefe über 1,00 m	€ 765,19

2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:

a) in einem Erdgrab	€ 228,80
b) in einer Urnennische der Urnenwand	€ 39,61

3) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 60,- zu entrichten.

§ 6, Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7, Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 90,-- und jeden weiteren von € 30,-- zu entrichten.

§ 8, Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9, Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10, Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11, Gebührenschuldner

1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12, Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.

2.1.6. Änderung der Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze

Die Gemeindevertretung von Göfis ändert auf Grund des Beschlusses vom 22. November 2018 die von der Gemeindevertretung am 25. September 1996 auf Grund des § 15 Abs. 4 und 6 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, idgF. erlassene Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung und Montage des Hausnummernschildes in der Höhe von Euro 87,13 (incl. Mehrwertsteuer) zu leisten.

2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bis dahin verordnete Kostenersatz seine Gültigkeit.

2.1.7. Verordnung über die Höhe der Hundeabgabe

Die von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 23. September 1996 idgF. festgelegte Hundeabgabe-Verordnung wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. November 2018 und aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF wie folgt geändert.

§ 1

Die Höhe der Hundetaxe wird je gehaltenen Hund mit

a) mit Begleithunde-Prüfung und Sachkundenachweis mit	€ 65,--
b) für alle anderen Hunde mit	€ 95,--

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bis dahin verordnete Hundetaxe ihre Gültigkeit.

2.2. Änderung der Kanalordnung:

Im Gemeindevorstand wurde eine Änderung der Kanalordnung angeregt, um für unbewohnte Gebäude, für die seitens der Gemeinde die komplette Infrastruktur bereitgehalten werden muss, eine Kanal-Mindestgebühr einzuhoben. Die Mindestgebühr soll auf Basis eines Jahres-Durchschnittsverbrauchs für eine Person angesetzt werden.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Kanalordnung der Gemeinde Göfis wie folgt zu ändern:

„In der Kanalordnung wird § 14 – Menge der Schmutzwässer - mit lit 5) ergänzt:

Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 ist jedenfalls eine Mindestgebühr zu entrichten. Dieser Gebühr wird ein Verbrauch von 30 m³ zu Grunde gelegt.

Die Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 23 : 1 Stimmen zu. Die Gegenstimme kommt von GV Gerhard Wieser.

3. Beschlussfassung über die Übernahme eines Teilstückes der Straße Boxler in das öffentliche Gut und Erklärung als Gemeindestraße.

Da nun Einigkeit mit allen Grundeigentümern über die Übernahme des Gst.Nr. 3797 mit den zugeschriebenen Teilstücken in das öffentliche Gut besteht und die erforderlichen Grundeinlösungsverträge vorliegen, kann eine sinnvolle Erschließung jener Bauerwartungsflächen erfolgen, deren Widmungsänderung in Baufläche/Mischgebiet geplant ist.

GR Matthias Gabriel kann die Übernahme jenes Teilstückes der Straße Boxler, die Gerade von Süd nach Nord nachvollziehen und befindet dies als sinnvoll. Jedoch sieht der Gemeinderat kein öffentliches Interesse für das von Ost nach West verlaufende Teilstück. In Vorgesprächen wurde auch argumentiert, dass ein Hauptkanal im Teilbereich von Süd nach Nord liegt und deshalb ein öffentliches Interesse bestehe.

Andere Gemeindevertreter dementieren, dass der vorliegende Entwurf für die Übernahme in das öffentliche Gut auch Teil einer komplexen Verhandlung und Kompromisslösung mit den Grundeigentümern liege und eine sehr gute Gesamtlösung darstelle.

GV Karl Zimmermann, MSc, stellt den Antrag:

Ein Teilstück der Straße Boxler, im Wesentlichen bestehend aus dem Grundstück Gst.Nr. 3797 mit der Zu- und Abschreibung von Teilflächen lt. der Vermessungsurkunde der Vermessung Markowski Strake ZT GmbH, in das öffentliche Gut zu übernehmen und die Widmung zu bestätigen.

Weiters das bereits genannte Teilstück der Straße Boxler mit einer Länge von rund 110 und einer Breite von rund 4 Metern als Gemeindestraße zu erklären.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV Zimmermann mit 23 : 1 Stimmen zu. Die Gegenstimme kommt von GR Matthias Gabriel.

4. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die Bauerwartungsflächen im Bereich Boxler sind wasser- und kanalmäßig erschlossen. Zudem liegt ein Verkehrserschließungs- und Teilungskonzept vor.

Die Obfrau des Bau- und Raumplanungsausschusses, DI Sonja Entner, berichtet, dass seitens des Ausschusses eine Begehung der Örtlichkeit erfolgte und eine Empfehlung zur Änderung der Flächenwidmung von Bauerwartungsfläche in Baufläche vorliege. Dies allerdings mit der Ausnahme, dass entsprechend dem Räumlichen Entwicklungskonzept, Orts- und landschaftsbildprägende Elemente, wie z.B. sichtexponierte Hanglagen zu erhalten, die Flächenwidmung des Hangbereiches Boxler im Ausmaß von rund 1.000 m² von der Bebauung freizuhalten und somit in Freifläche/Freihaltegebiet zu widmen.

GV DI Sonja Entner stellt den Antrag, entsprechende der Planbeilage Nr. 2, die Flächenwidmung von Bauerwartungsfläche in Baufläche/Mischgebiet, rund 1.000 m² des Boxler-Hangfußes von Bauerwartungsfläche in Freifläche/Freihaltegebiet sowie der Bereich der Gemeindestraße Boxler in Verkehrsfläche zu widmen.

Die beabsichtigten Flächenwidmungsplan-Änderungen, beschlossen in den Gemeindevertretungssitzungen vom 17. Mai 2018, 18. Oktober 2018 und heute, gesamthaft dargestellt in der Planbeilage Nr. 2, sollen gem. § 21 und 22 des Raumplanungsgesetzes einen Monat mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich die Flächenwidmungsplan-Änderung bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstaten.

Diese werden dann der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplan-Änderungen zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag der GV DI Entner einstimmig zu.

5. Genehmigung des Sportstättenkonzeptes.

Der Sanitärbereich der Sportanlage Hofen ist derzeit provisorisch in einem Container untergebracht und entspricht nicht den Erfordernissen. Eine Projektgruppe, bestehend aus politischen Vertretern der Fraktionen sowie des Sportvereins, erarbeiteten ein Sportstättenkonzept, das die mögliche Entwicklung der Sportanlage Hofen festschreibt.

GR Werner Gabriel, Vorsitzender der Projektgruppe, präsentiert das Sportstättenkonzept mit den entsprechenden Hintergründen. Er verweist auf die dringende Erneuerung der Sanitäreinrichtungen und dass bei der Projektierung auch wesentliche Grundlagen, wie z.B. die Bevölkerungsentwicklung, Lärmvermeidung für die Anrainer, Einbeziehung des Kindergartens und der Kleinkindbetreuung, Entwicklungsmöglichkeiten für weitere Sportstätten, die Verkehrserschließung mit der Regelung der Parkplatzsituation sowie Ausgleichsflächen, die für das Behördenverfahren benötigt werden, berücksichtigt wurden. Weiters sieht das Sportstättenkonzept die Errichtung eines Sporthauses mit Umkleide- und Sanitärräumen sowie der möglichen Situierung eines Clubheimes für den Sportclub vor.

Die Gemeindevertretung diskutiert das Konzept, fordert eine Abklärung mit dem Sportclub über Finanzierungsmodelle und befindet das Konzept als grundsätzlich sehr positiv.

GR Werner Gabriel bedankt sich bei der Projektgruppe für die engagierte und motivierte Zusammenarbeit. Diesem Dank schließt sich auch die gesamte Gemeindevertretung an.

GR Werner Gabriel stellt den Antrag, das vorliegende Sportstättenkonzept, entsprechend dem Lageplanentwurf, den Projektschritten und dem Zeitplan, dargestellt in der Beilage Nr. 3. zu genehmigen.

Als erste Maßnahmen sollen für das Jahr 2019 die Planung der Zufahrt und Parkflächen, die Bedarfserhebung sowie Planung für das Sporthaus mit den Lagerräumen, die Einleitung des Behördenverfahrens sowie die Ausschreibung für den Bau der Zufahrtstraße und der Parkflächen erfolgen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Gemeinderates Gabriel einstimmig zu.

6. Genehmigung der Niederschrift über die 23. Gemeindevertretungssitzung vom 18. Oktober 2018 und der 24. Gemeindevertretungssitzung vom 8. November 2018.

Gegen die Niederschriften der 23. Gemeindevertretungssitzung vom 18. Oktober 2018 und 24. Gemeindevertretungssitzung vom 8. November 2018, die in einer Ausfertigung allen Parteifractionen übermittelt wurden und zudem im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufgelegt sind, wurden keine Einwendungen erhoben.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, diese Verhandlungsschriften zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

7. Allfälliges.

Keine Wortmeldungen!

Ende der Sitzung: 21:45 Uhr

Der Vorsitzende:



Der Schriftführer:





6811 GÖFIS, KIRCHSTRASSE 2
TELEFON: +43 5522 72715
E-MAIL: GEMEINDEAMT@GÖEFIS.AT
INTERNET: WWW.GÖEFIS.AT
DVR: 0095150, UID: ATU 41343300

Zahl

004-1

Sachbearbeitung

Rudi MALIN

+43 5522 72715-12

15. November 2018

Einladung zur 25. öffentlichen Gemeindevertretungssitzung

am Donnerstag, dem 22. November 2018, um 20.00 Uhr im Konsumsaal Göfis. Nach den Berichten des Bürgermeisters und aus den Ausschüssen ist nachfolgende Tagesordnung zu erledigen:

TAGESORDNUNG

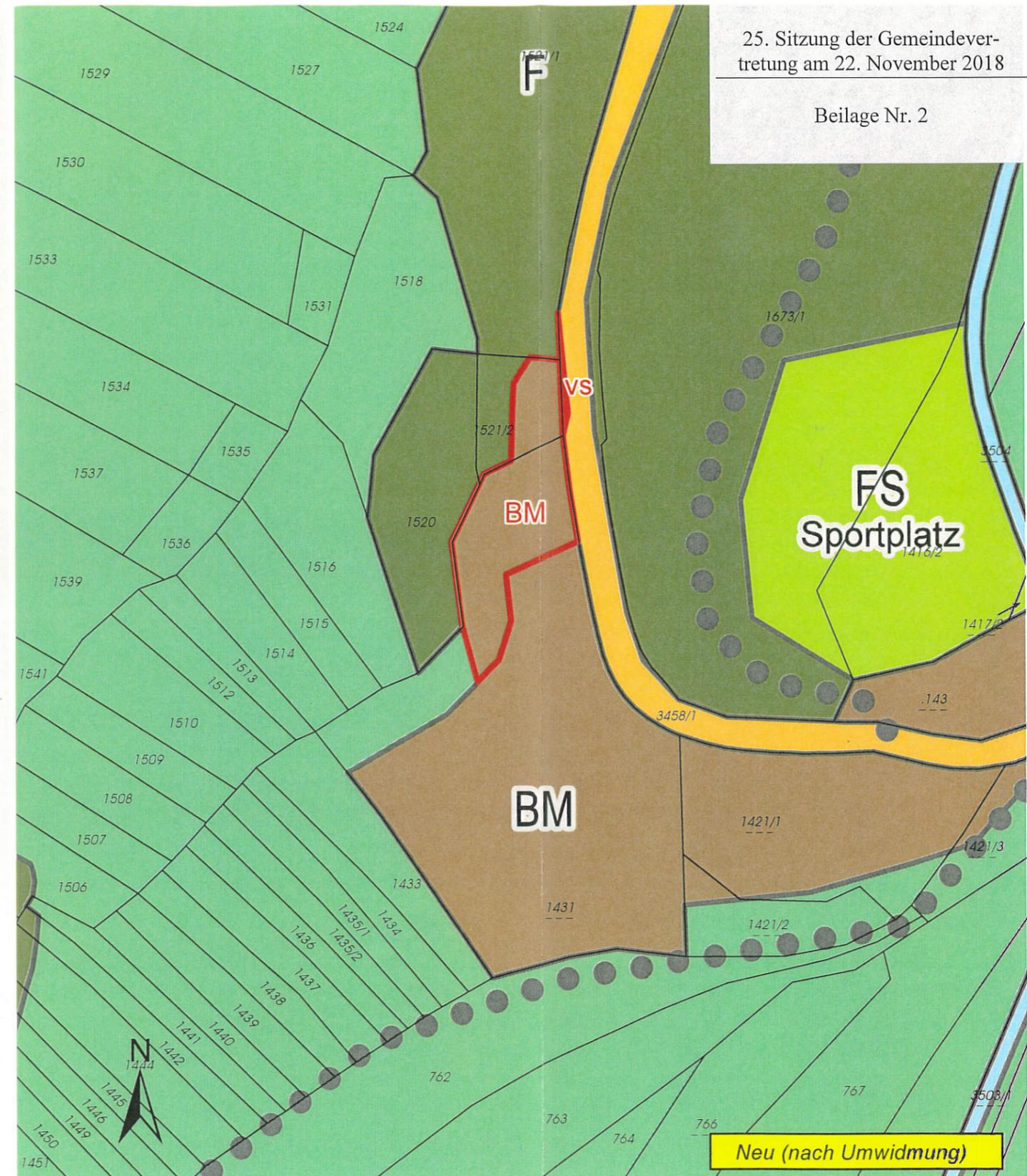
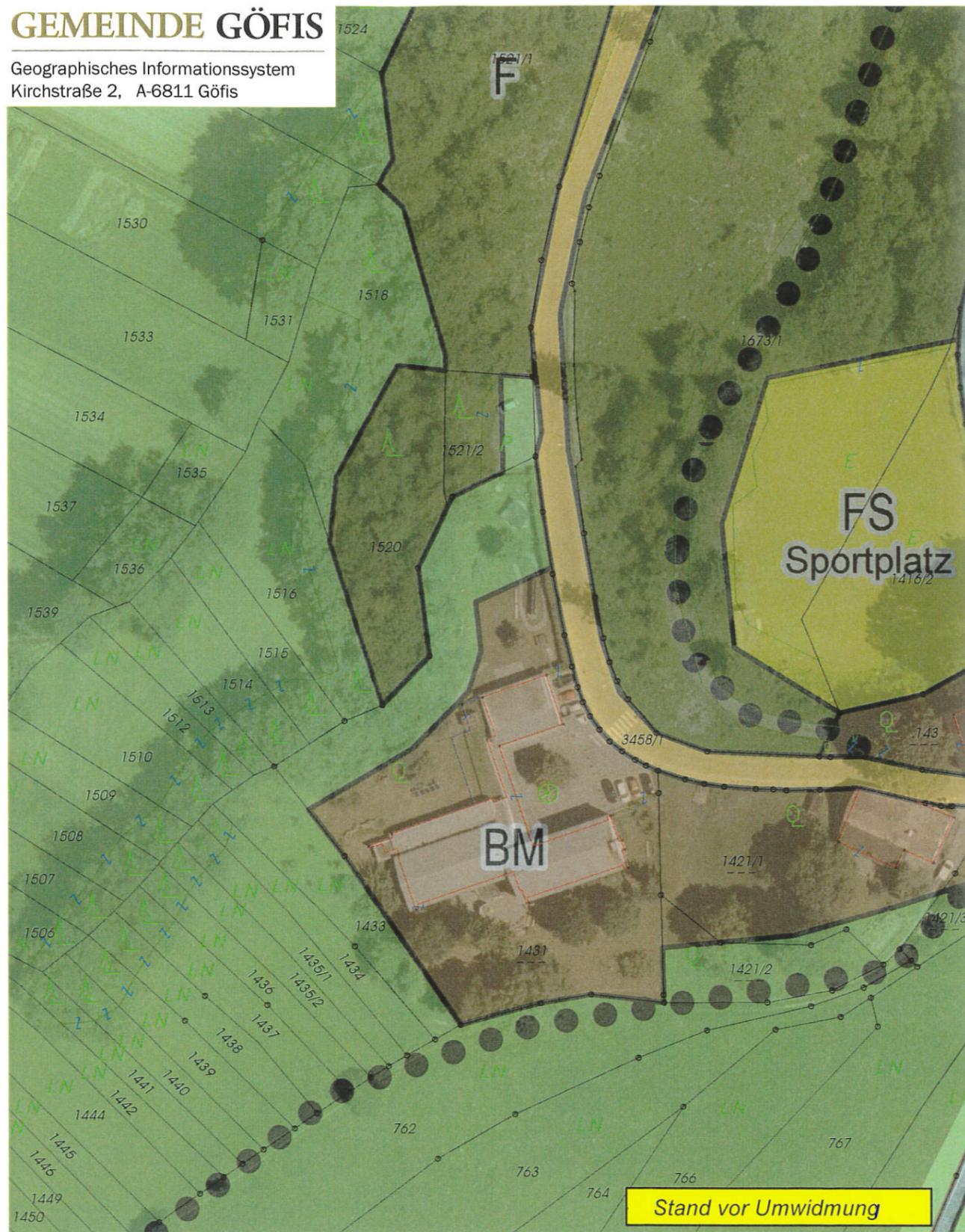
1. Wahlen in den Gemeindevorstand, in Ausschüsse und Entsendung von Delegierten.
2. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2019.
3. Beschlussfassung über die Übernahme eines Teilstückes der Straße Boxler in das öffentliche Gut und Erklärung als Gemeindestraße.
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes
5. Genehmigung des Sportstättenkonzeptes.
6. Genehmigung der Niederschrift über die 23. Gemeindevertretungssitzung vom 18. Oktober 2018 und der 24. Gemeindevertretungssitzung vom 8. November 2018.
7. Allfälliges.

Bestätigung über die Kundmachung:
Angeschlagen an der Amtstafel beim
Gemeindeamt Göfis am 15.11.2018
Abgenommen am 23.11.2018 be

Der Bürgermeister:

Thomas Lampert





Plan-Zl:.....

Datum:.....



Gemeindevertretungsbeschluss

vom

DKM Stand 7.10.2015

Siegel

Bürgermeister(in)

1:1 000



Von der FWP-Änderung
erfasster Bereich

Beilagen:

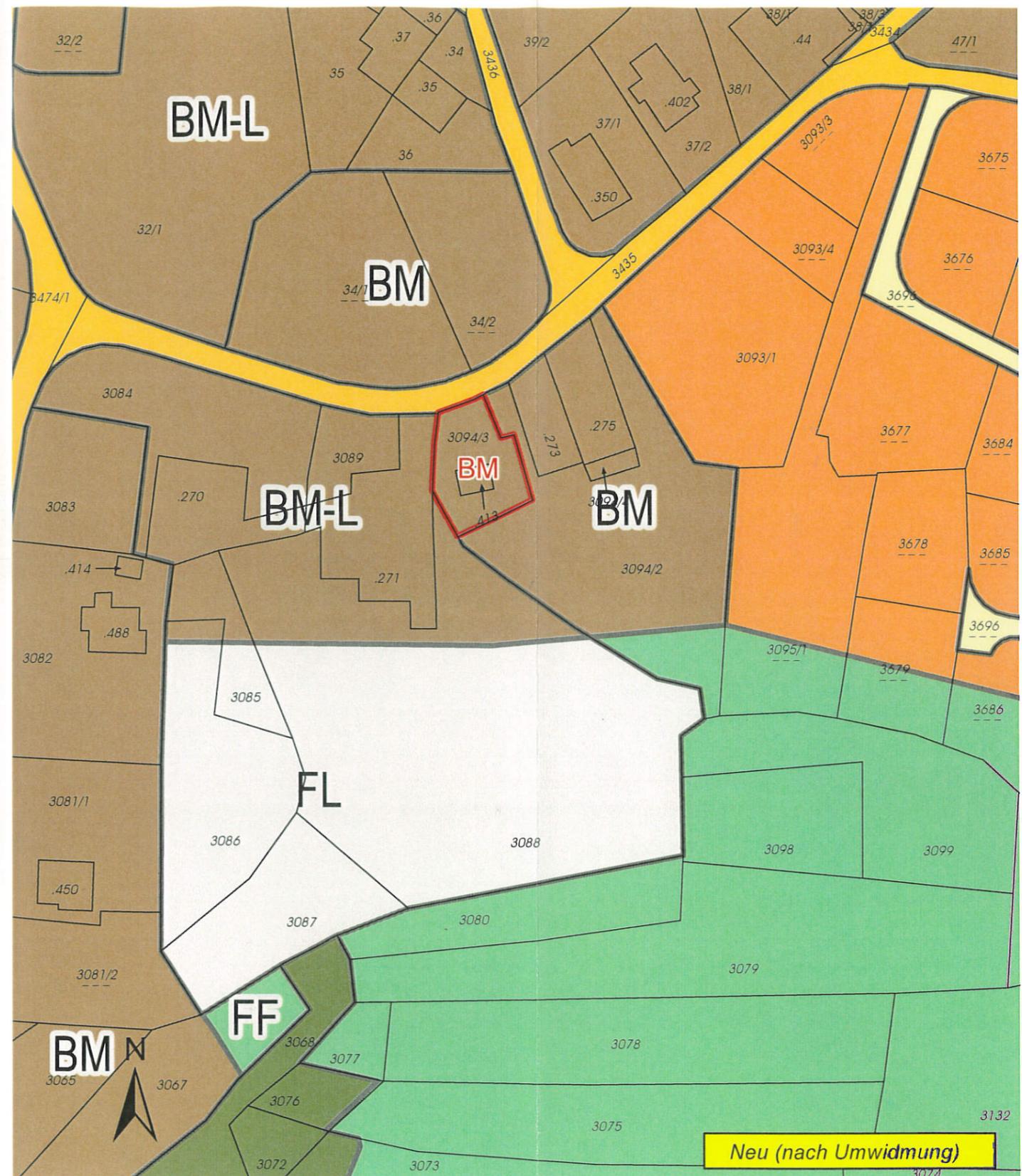
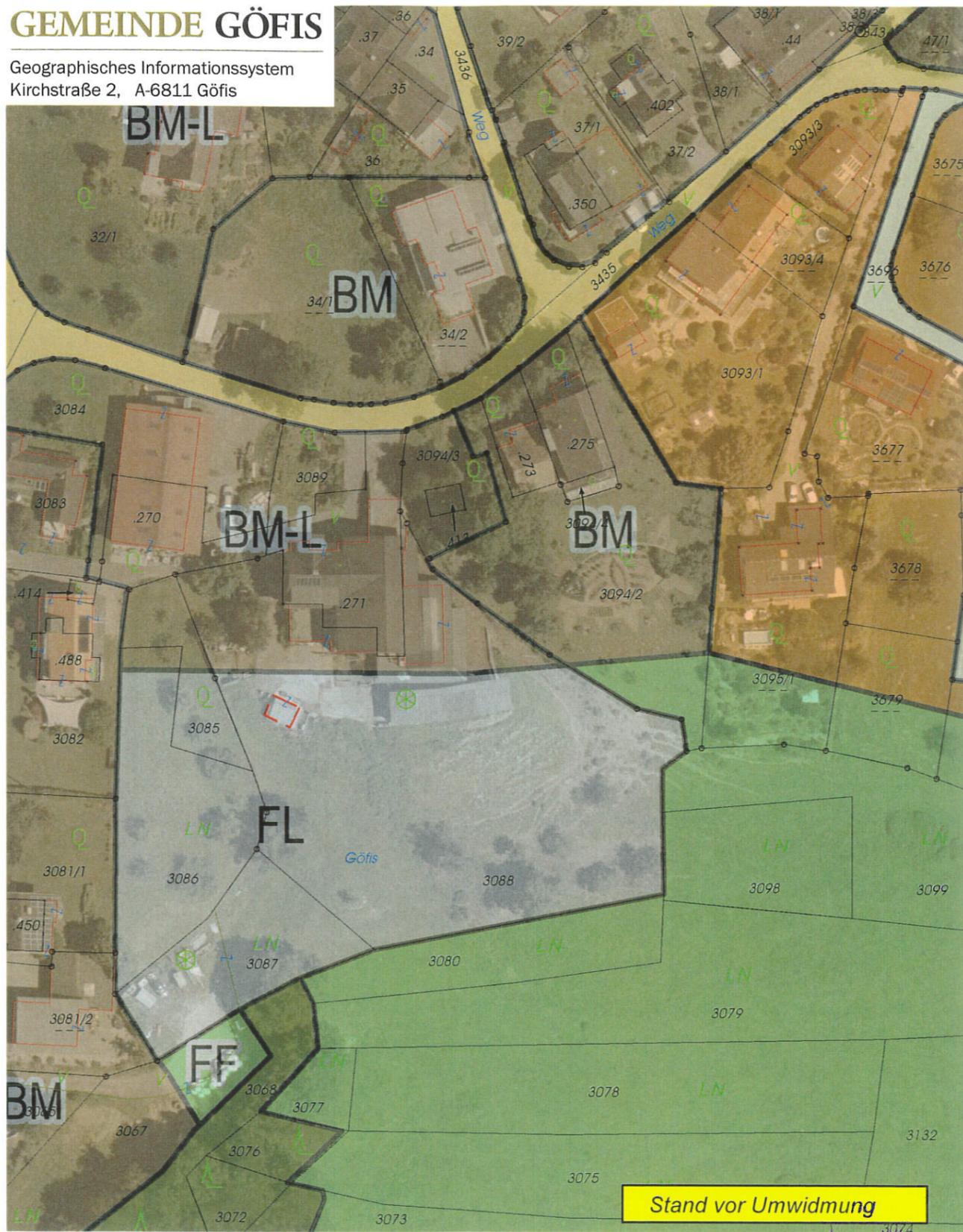
- GST-NRN Verzeichnis
- Legende d. Planzeichen

Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemeinde GÖFIS

Genehmigungsvermerk der Landesregierung (siehe Rückseite)

GEMEINDE GÖFIS

Geographisches Informationssystem
Kirchstraße 2, A-6811 Göfis



Plan-ZI:.....

Datum:.....



Gemeindevertretungsbeschluss

vom

DKM Stand 7.10.2015

Siegel

Bürgermeister(in)

1:1 000



Von der FWP-Änderung
erfasster Bereich

Beilagen:

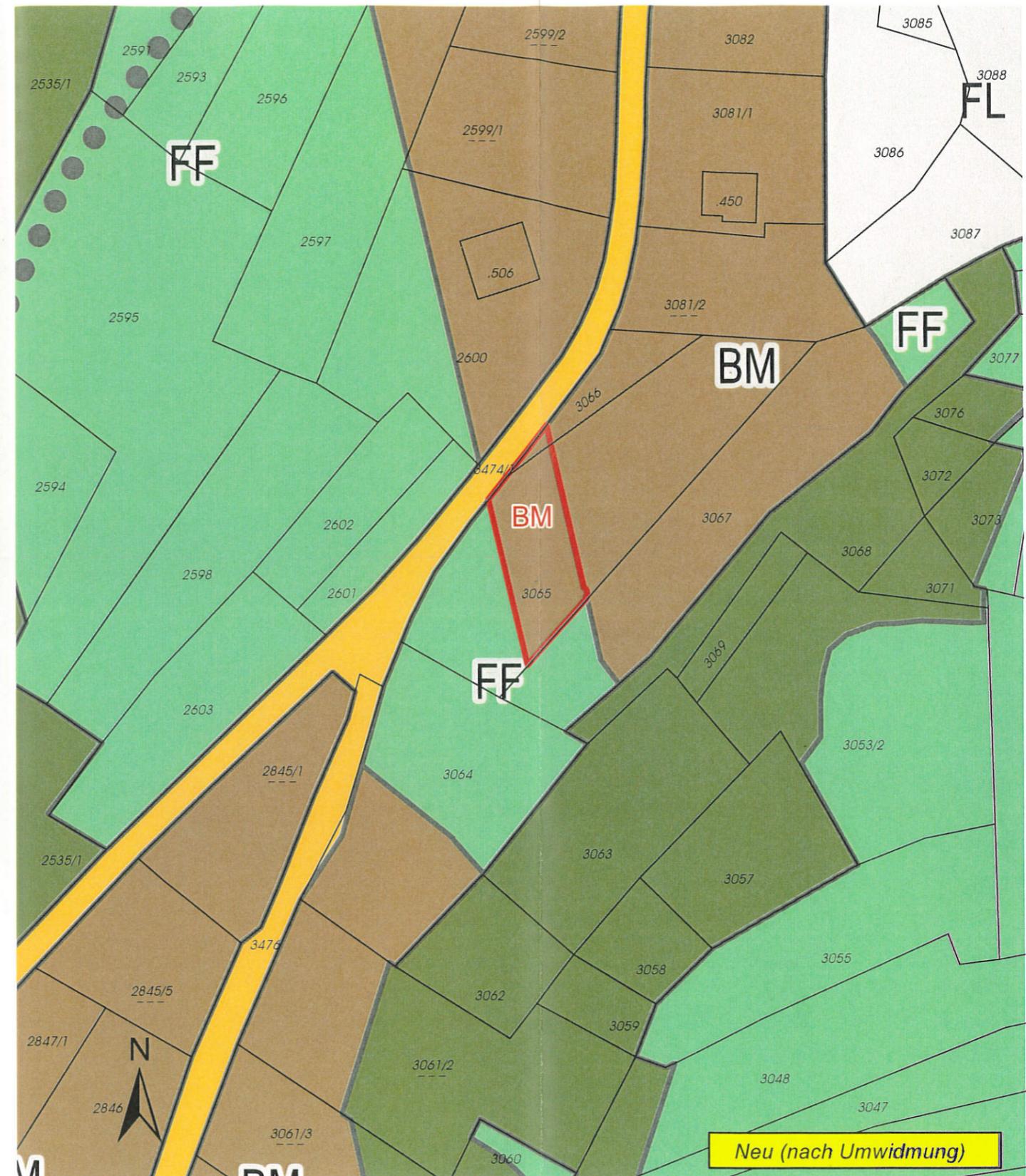
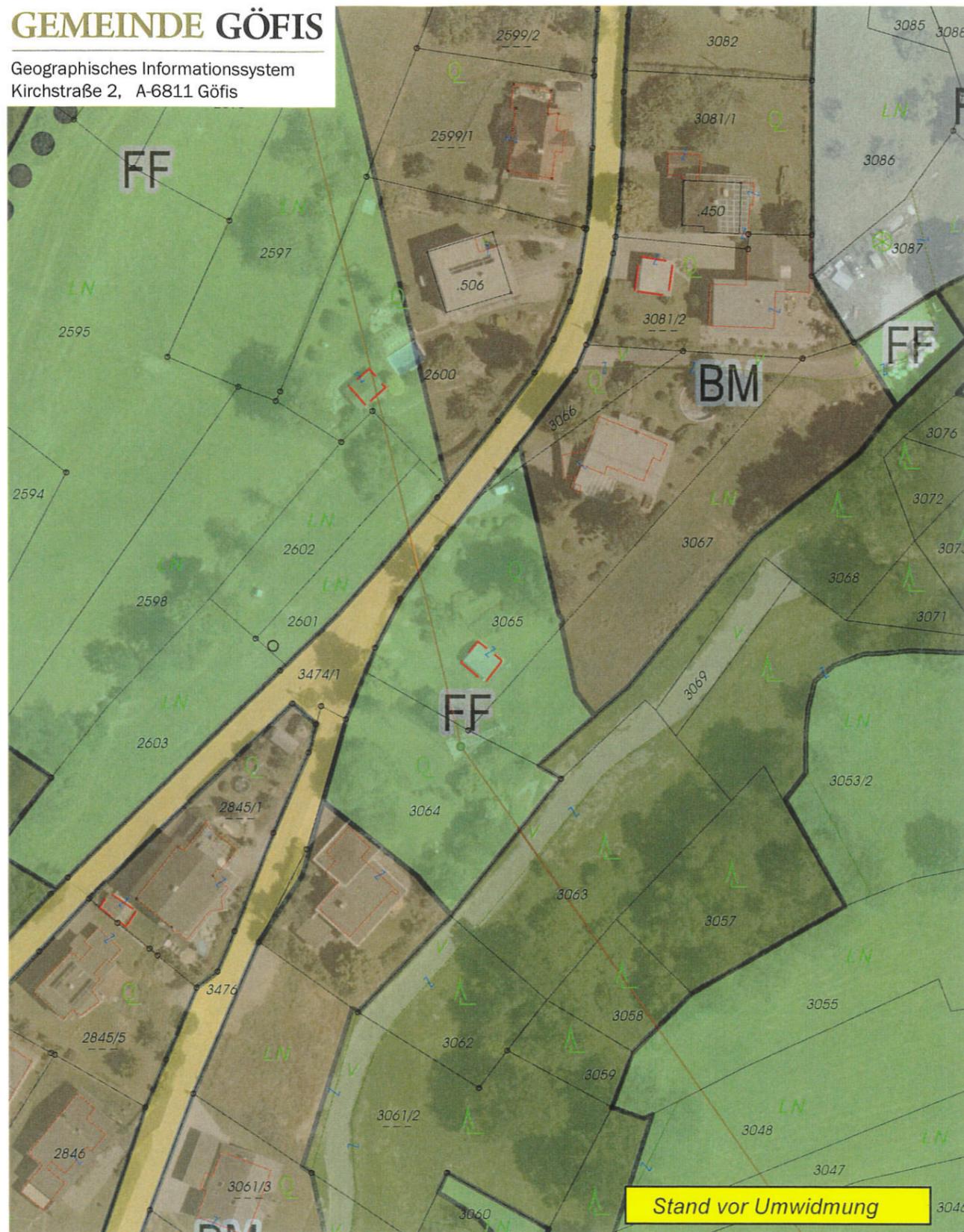
- GST-NRN Verzeichnis
- Legende d. Planzeichen

Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemeinde GÖFIS

Genehmigungsvermerk der Landesregierung (siehe Rückseite)

GEMEINDE GÖFIS

Geographisches Informationssystem
Kirchstraße 2, A-6811 Göfis



Plan-Zl:.....

Datum:.....



Gemeindevertretungsbeschluss

vom

DKM Stand 7.10.2015

Siegel

Bürgermeister(in)

1:1 000



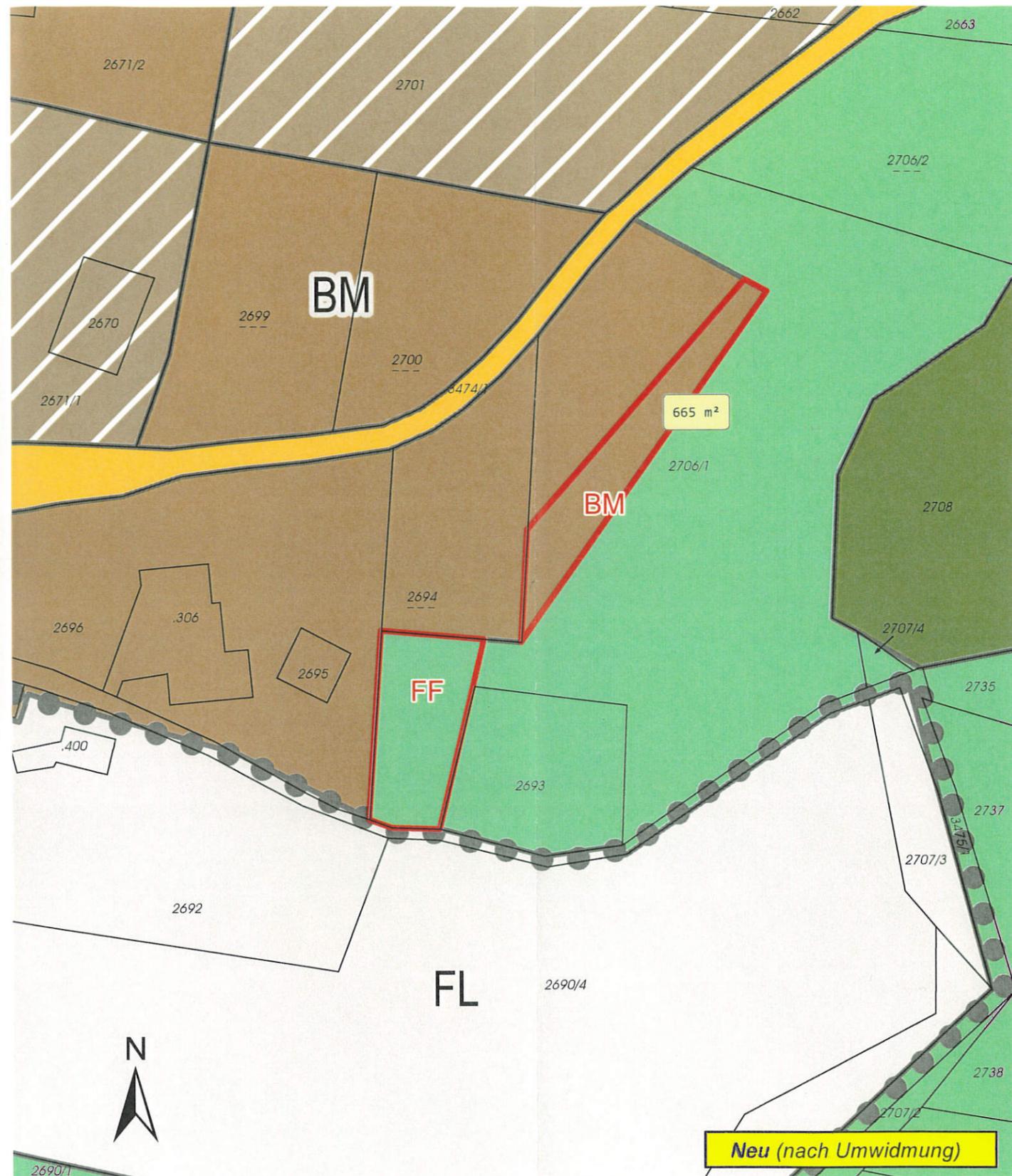
Von der FWP-Änderung
erfasster Bereich

Beilagen:

- GST-NRN Verzeichnis
- Legende d. Planzeichen

Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemeinde GÖFIS

Genehmigungsvermerk der Landesregierung (siehe Rückseite)



Plan-ZI:.....

Datum:.....



Gemeindevertretungsbeschluss

vom

DKM Stand 7.10.2015

Siegel

Bürgermeister(in)

1:1 000



Von der FWP-Änderung
erfasster Bereich

Beilagen:

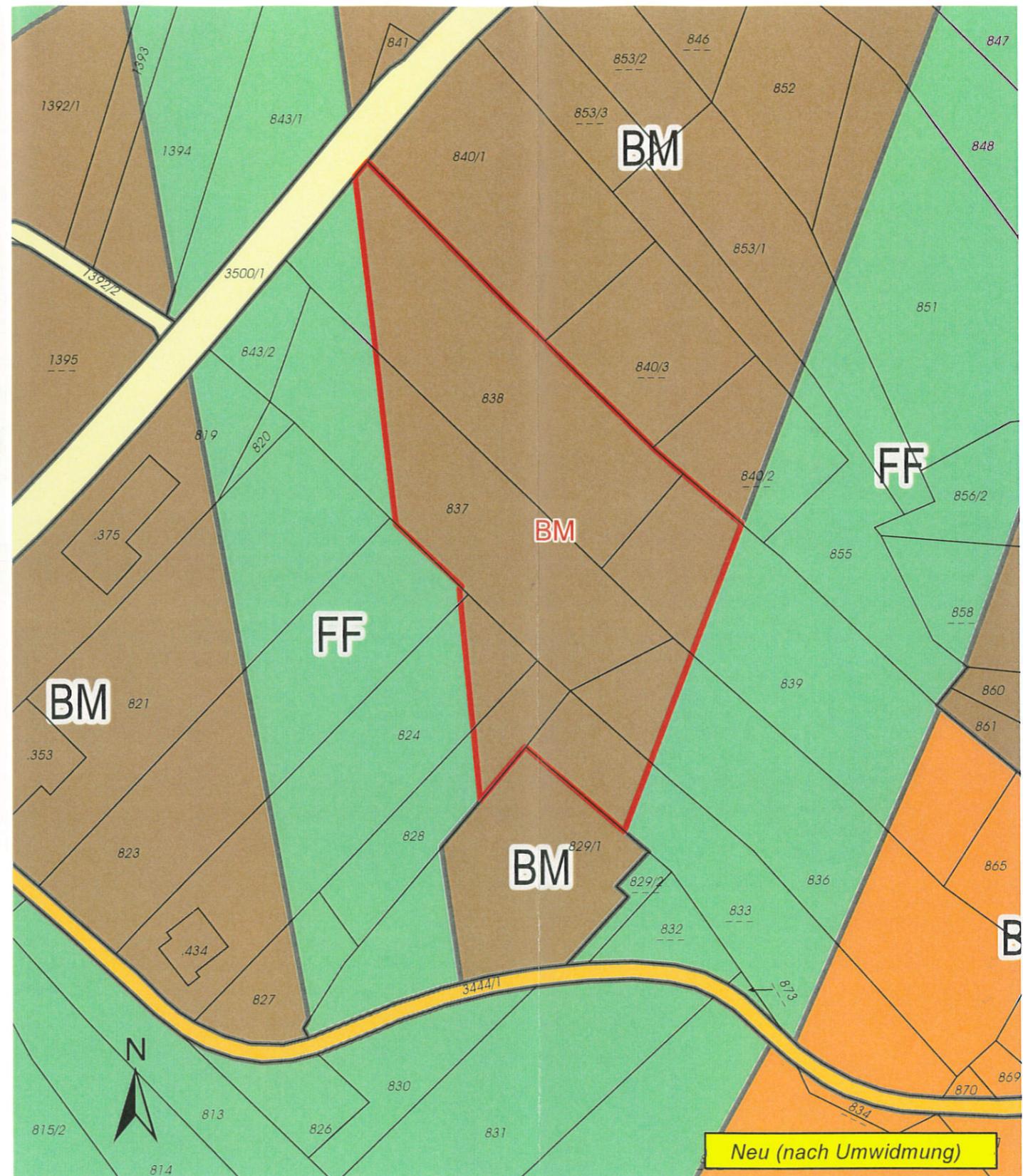
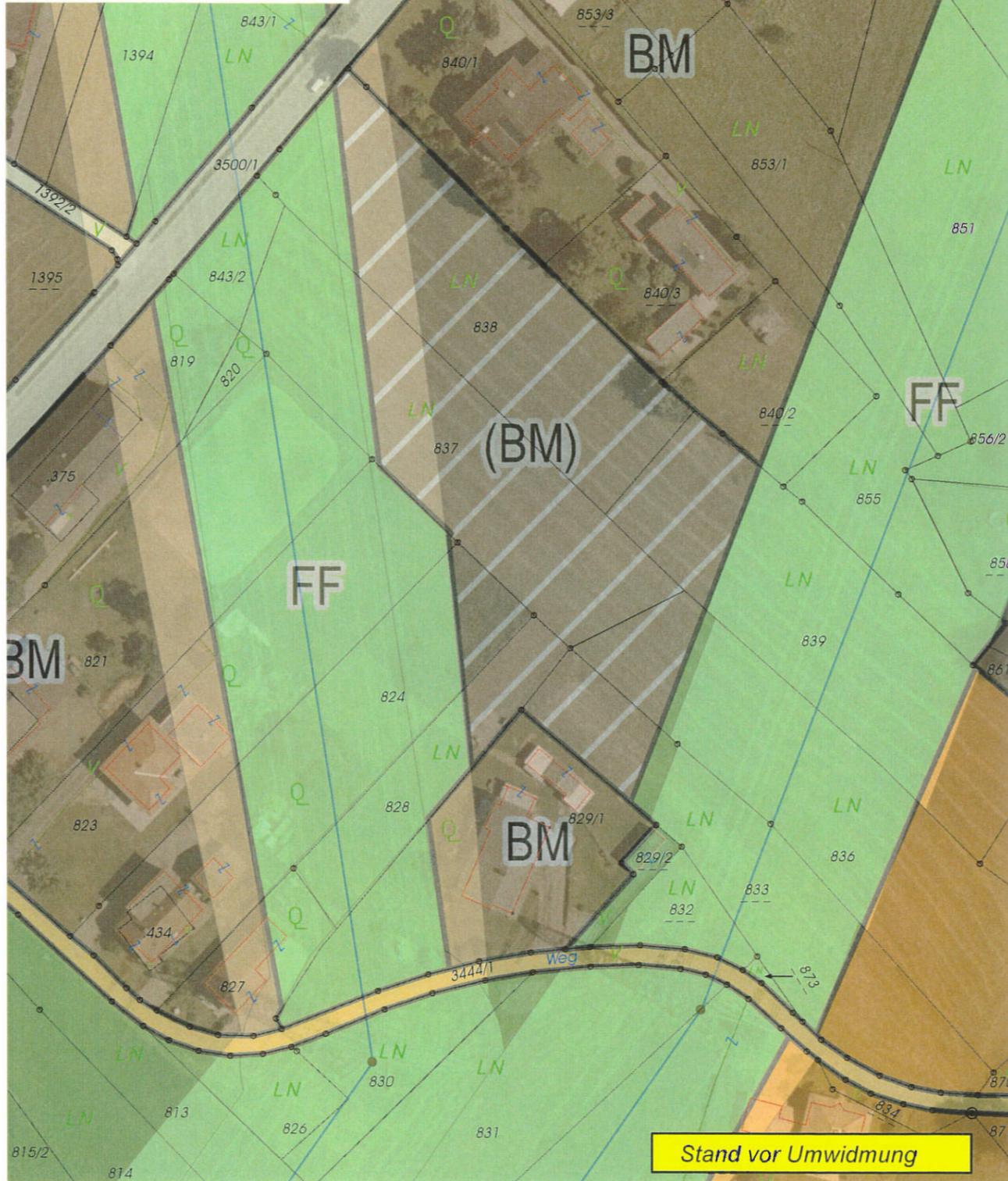
- GST-NRN Verzeichnis
- Legende d. Planzeichen

Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemeinde GÖFIS

Genehmigungsvermerk der Landesregierung (siehe Rückseite)

GEMEINDE GÖFIS

Geographisches Informationssystem
Kirchstraße 2, A-6811 Göfis



Plan-ZI:.....

Datum:.....



Gemeindevertretungsbeschluss

vom

DKM Stand 7.10.2015

Siegel

Bürgermeister(in)

1:1 000



Von der FWP-Änderung
erfasster Bereich

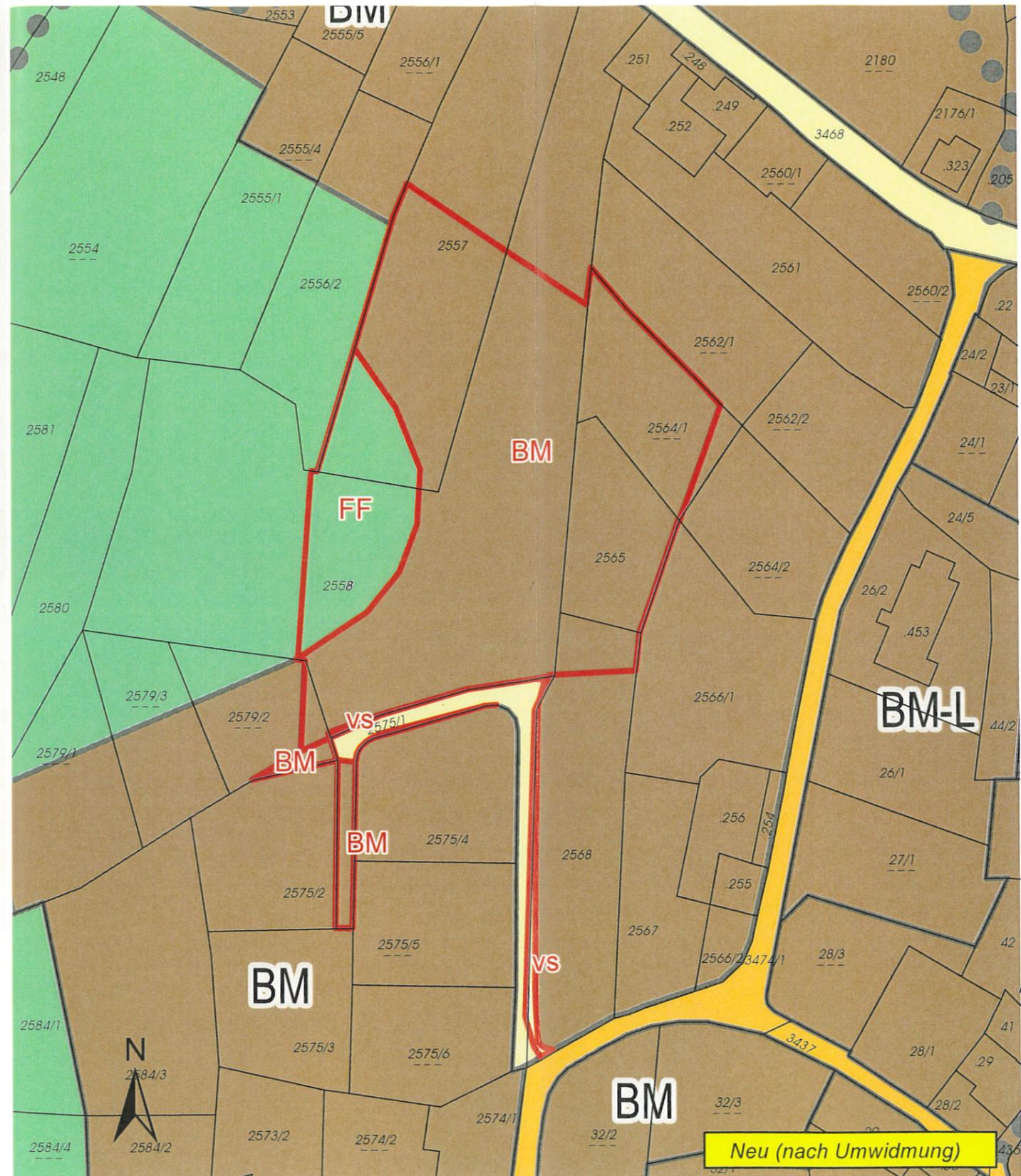
Beilagen:
- GST-NRN Verzeichnis
- Legende d. Planzeichen

Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemeinde GÖFIS

Genehmigungsvermerk der Landesregierung (siehe Rückseite)

GEMEINDE GÖFIS

Geographisches Informationssystem
Kirchstraße 2, A-6811 Göfis



Plan-ZI:.....

Datum:.....



Gemeindevertretungsbeschluss

vom

DKM Stand 7.10.2015

Siegel

Bürgermeister(in)

1:1 000



Von der FWP-Änderung
erfasster Bereich

Beilagen:

- GST-NRN Verzeichnis
- Legende d. Planzeichen

Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemeinde GÖFIS

Genehmigungsvermerk der Landesregierung (siehe Rückseite)

TOP 5 Sportstättenkonzept



Drei Projektabschnitte

1. Verkehrstechnische Erschließung
 - Zufahrt, Parkplatz, Lärmentlastung Siedlung
 - Parkplatz für Sportplätze, Tennisanlage, Naherholungsraum Wald
2. Sporthaus
 - Umkleidekabinen, Duschen, WC-Anlagen
 - Lagermöglichkeiten
3. Clubheim SC Göfis
 - Gastronomie, ...

TOP 5 Sportstättenkonzept



Vorschlag – Zeitlicher Ablauf & Investitionskosten

